

**Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Rostock Fügen nebst Entbietung unsers freundlichen Grusses und geneigten Willens allen unsern Einwohnern, Schutzverwandten und Bürgern samt und sonders hiemit zu wissen: Demnach die Nothwendigkeit erfordert, daß eine Steuer in der Stadt festgesetzt werde, wodurch das Publicum bey den fortwährenden betrübten Kriegeszeiten einigermassen unterstützt ... : Publicatum Jussu Senatus. Rostock, den 2ten Novembr. 1761**

[Rostock?]: [Verlag nicht ermittelbar], [1761?]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1809420458>

Druck Freier  Zugang





# Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Rostock

**S**üßen nebst Entbietung unsers freundlichen Grusses und geneigten Willens allen unsern Einwohnern, Schutzverwandten und Bürgern samt und sonders hiemit zu wissen: Demnach die Nothwendigkeit erfordert, daß eine Steuer in der Stadt festgesetzt werde, wodurch das Publicum bey den fortwährenden betrübten Kriegeszeiten einigermaßen unterstützt, und bey der grossen Schulden-Last, worin die Stadt leider! verfallen, der öffentliche Credit beygehalten, und den Creditoribus, welche in dieser gemeinen Noth der Stadt mit Anlehn des Ihrigen ausgeholfen, und ferner auszuhelfen werden, Sicherheit wegen ihrer Capitalien und Zinsen verschaffet werde, daß von uns mit Einwilligung der Ehrl. Hundert-Männer verordnet werde, daß

1) Jährlich ein außerordentliches Haus-Geld gegeben werden solle, also, daß ein Haus 8 Rthlr. eine Bude 4 Rthlr. und ein Keller 2 Rthlr. zu bezahlen hat, woben zur Sublevation der Contribuenten nachgelassen ist, daß das jährliche Haus-Geld auf monatliche Abgaben eingetheilet, und demnach monatlich ein Haus 32 fl. eine Bude 16 fl. und ein Keller 8 fl. an den Schoß-Kasten einbringe; damit auch

2) Diejenigen Bürger und Einwohner, so mehrere Häuser haben, nicht zu sehr beschweret werden, und diejenigen, so zur Miethe wohnen, die Last mit Gleichheit tragen, ist beliebt, daß ein Miethsmann vor das Haus, Bude oder Keller, so er bewohnet, das obgedachte Haus-Geld zu bezahlen schuldig seyn solle.

3) wird zwar von den Häusern, welche ganz unbewohnt und wüste stehen, das Haus-Geld nicht gegeben, so lange sie wüste bleiben; Dagegen müssen diese Häuser das Haus Geld mit tragen, wenn sie zu Niederlegung der Waaren gebraucht werden: wie denn auch die Pack- und Gerbe-Häuser, so zu Bürgerrecht liegen, und nicht zu dem Wohnhause der Eigenthümer gehören, das Geld besonders tragen müssen.

4) wird von Gärten, Aeckern und Wiesen jährlich 1 pro Cent gegeben.

5) Entrichtet endlich ein jeder Bürger und Einwohner von seinem gesamten übrigen Vermögen, es mag beweg- oder unbeweglich seyn, aber nur mit Abrechnung der Häuser, Buden und Keller, auch Gärten, Aecker und Wiesen, als welche besonders ihre Last haben, jährlich auf Johannis ein halb pro Cent, und soll ein jeder Contribuent ohne Ansehen der Person schuldig seyn, bey Bezahlung dieser Vermögen-Steuer eine gedruckte Endes-Formel zu unterschreiben, dagegen aber das von einem jeden eingebrachte Geld weder gezählet noch angeschrieben werden: Und wie wir diese Steuer aus höchst dringenden Ursachen dergestalt strenge und allgemein verstehen müssen, daß auch durchaus niemand damit verschonet werden kan; So setzen und ordnen wir, kraft dieses, daß

6) Unfre Hospitalien, Kirchen, Armen-Häuser, Stiftungen und alle Communen, Gesellschaften, Aemter und Gilden ihr ganzes Vermögen in Gleichförmigkeit obiger Grundsätze taxiren, und in eben dieser Maasse versteuern sollen.

7) Bürger, so sich bey andern eingemiethet haben, und ledige Personen, so nicht dienen wollen, geben jährlich ein Kopfgeld von 3 Rthlr. und tragen solches in monatlicher Eintheilung ab.

8) Soll diese Steuer mit dem Januario dieses 1761sten Jahres ihren Anfang nehmen, und auf 8 nach einander folgende Jahre continuiren, nach deren Ablauf so weit es der Credit und Bedürfniß der Stadt erfordert wird, diese Steuer von neuen auf gewisse Jahre verkündigt, oder eine andere Collecte angeordnet werden soll, wie wir uns alsdenn mit der Ehrl. Bürgerschaft wegen des Modi vereinbaren werden. Weilen aber die Steuer für diesem 1761sten Jahr, wegen anderer dringlichen Vorkommenheiten zur gesetzten Zeit nicht eingefodert werden können; So gebieten und wollen wir, daß ein jeder Bürger und Einwohner den von Januario dieses Jahrs angeordneten monatlichen Rückstand des Haus-Geldes und der Kopf-Steuer innerhalb 14 Tagen auf einmahl in den Schoßkassen bringe, und danechst die auf Johannis fällig gewesene Vermögen-Steuer längstens gegen Ablauf dieses Jahres entrichte. In denen folgenden Jahren aber damit wie S. 1. & 5. angeordnet, verfare; Da widrigenfalls gegen die Säumige 14 Tage nach Anfang des neuen Monats und des verflossenen Termini Johannis mit der promptesten Execution, ohne Ansehen der Person verfahren werden soll. Publicatum Jussu Senatus. Rostock, den 2ten Novembr. 1761.





Die Bürgermeisterey und Rath der Stadt Rostock



Item nach demnach... (The main body of the document contains several paragraphs of text, which are mirrored and bleed through from the reverse side of the page. The text is written in a historical German script, likely Gothic or a similar cursive hand. There are some red wax seals or remnants of seals on the page, particularly one near the bottom center and another near the bottom left corner.)

551



Mik. f. W.  
2960-2  
Landesbibliothek  
Mecklenburg-Vorpommern  
Schwerin



# Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Rostock

**S**üßen nebst Entbietung unsers freundlichen Grusses und geneigten Willens allen unsern Einwohnern, Schutzverwandten und Bürgern samt und sonders hiemit zu wissen: Demnach die Nothwendigkeit erfordert, daß eine Steuer in der Stadt festgesetzt werde, wodurch das Publicum bey den fortwährenden betrübten Kriegeszeiten einigermaßen unterstützt, und bey der grossen Schulden-Last, worin die Stadt leider! verfallen, der öffentliche Credit beybehalten, und den Creditoribus, welche in dieser gemeinen Noth der Stadt mit Anlehn des Ihrigen ausgeholfen, und ferner auszuhelfen werden, Sicherheit wegen ihrer Capitalien und Zinsen verschaffet werde, daß von uns mit Einwilligung der Ehrl. Hundert-Männer verordnet werde, daß

1) Jährlich ein außerordentliches Haus-Geld gegeben werden solle, also, daß ein Haus 8 Rthlr. eine Bude 4 Rthlr. und ein Keller 2 Rthlr. zu bezahlen hat, woben zur Sublevation der Contribuenten nachgelassen ist, daß das jährliche Haus-Geld auf monatliche Abgaben eingetheilet, und demnach monatlich ein Haus 32 fl. eine Bude 16 fl. und ein Keller 8 fl. an den Schoß-Kasten einbringe; damit auch

2) Diejenigen Bürger und Einwohner, so mehrere Häuser haben, nicht zu sehr beschweret werden, und diejenigen, so zur Miethe wohnen, die Last mit Gleichheit tragen, ist beliebt, daß ein Miethsmann vor das Haus, Bude oder Keller, so er bewohnet, das obgedachte Haus-Geld zu bezahlen schuldig seyn solle.

3) wird zwar von den Häusern, welche ganz unbewohnt und wüste stehen, das Haus-Geld nicht gegeben, so lange sie wüste bleiben; Dagegen müssen diese Häuser das Haus Geld mit tragen, wenn sie zu Niederlegung der Waaren gebraucht werden: wie denn auch die Pack- und Gerbe-Häuser, so zu Bürgerrecht liegen, und nicht zu dem Wohnhause der Eigenthümer gehören, das Geld besonders tragen müssen.

4) wird von Gärten, Aeckern und Wiesen jährlich 1 pro Cent gegeben.

5) Entrichtet endlich ein jeder Bürger und Einwohner von seinem gesamten übrigen Vermögen, es mag beweg- oder unbeweglich seyn, aber nur mit Abrechnung der Häuser, Buden und Keller, auch Gärten, Aecker und Wiesen, als welche besonders ihre Last haben, jährlich auf Johannis ein halb pro Cent, und soll ein jeder Contribuent ohne Ansehen der Person schuldig seyn, bey Bezahlung dieser Vermögen-Steuer eine gedruckte Endes-Formel zu unterschreiben, dagegen aber das von einem jeden eingebrachte Geld weder gezählet noch angeschrieben werden: Und wie wir diese Steuer aus höchstdringenden Ursachen dergestalt strenge und allgemein verstehen müssen, daß auch durchaus niemand damit verschonet werden kan; So setzen und ordnen wir, kraft dieses, daß

6) Unfre Hospitalien, Kirchen, Armen-Häuser, Stiftungen und alle Communen, Gesellschaften, Aemter und Gilden ihr ganzes Vermögen in Gleichförmigkeit obiger Grundsätze taxiren, und in eben dieser Maasse versteuern sollen.

7) Bürger, so sich bey andern eingemiethet haben, und ledige Personen, so nicht dienen wollen, geben jährlich ein Kopfgeld von 3 Rthlr. und tragen solches in monatlicher Eintheilung ab.

8) Soll diese Steuer mit dem Januario dieses 1761sten Jahres ihren Anfang nehmen, und auf 3 nach einander folgende Jahre continuiren, nach deren Ablauf so weit es der Credit und Bedürfniß der Stadt erfodern wird, diese Steuer von neuen auf gewisse Jahre verkündiget, oder eine andere Collecte angeordnet werden soll, wie wir uns alsdenn mit der Ehrl. Bürgerschaft wegen des Modi vereinbaren werden. Weilen aber die Steuer für diesem 1761sten Jahr, wegen anderer dringlichen Vorkommenheiten zur gesetzten Zeit nicht eingefodert werden können; So gebieten und wollen wir, daß ein jeder Bürger und Einwohner den von Januario dieses Jahrs angeordneten monatlichen Rückstand des Haus-Geldes und der Kopf-Steuer innerhalb 14 Tagen auf einmahl in den Schoßkassen bringe, und danechst die auf Johannis fällig gewesene Vermögen-Steuer längstens gegen Ablauf dieses Jahres entrichte. In denen folgenden Jahren aber damit wie S. 1. & 5. angeordnet, verfare; Da widrigenfalls gegen die Säumige 14 Tage nach Anfang des neuen Monats und des verflossenen Termini Johannis mit der promptesten Execution, ohne Ansehen der Person verfahren werden soll. Publicatum Jussu Senatus. Rostock, den 2ten Novembr. 1761.

